

Stadt Neuss
Bebauungsplan Nr. 505
- Hammfeld, Radschnellweg -

Begründung

(§ 9 Abs. 8 BauGB)

zur frühzeitigen Beteiligung

Stand: 23.09.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck und Erforderlichkeit der Planung	3
2	Vorgaben und Bindungen.....	3
2.1	Lage des Plangebiets	3
2.2	Streckenverlauf.....	3
2.3	Bodenversiegelungsgrad und Geländeverhältnisse.....	4
2.4	Eigentumsverhältnisse.....	4
2.5	Verkehrliche Anbindung.....	4
2.5.1	Fuß- und Radwegenetz	4
2.5.2	MIV, Ruhender Verkehr	4
2.6	Leitungsinfrastruktur	4
2.7	Übergeordnete Planung.....	4
2.7.1	Regionalplan	4
2.7.2	Landschaftsplan.....	4
2.7.3	Flächennutzungsplan.....	4
2.8	Bestehendes Bebauungsplanrecht und andere gesetzliche Vorgaben	4
3	Verfahren	5
4	Geplante Nutzung	5
5	Umweltbelange	5
5.1	Schallimmissionen	5
5.2	Altlasten / Bodenschutz	5
5.3	Gewässerschutz	5
5.4	Natur und Landschaft	6
5.5	Baumschutzsatzung	6
5.6	Artenschutz.....	6
5.7	Lufthygiene	6
5.8	Stadtklima	6
5.9	Kultur- und Sachgüter.....	6
6	Städtebauliches Konzept.....	6
6.1	Streckenführung	6
6.2	Freiflächen	7
7	Bodenordnung	7
8	Gutachten / Konzepte	7
9	Flächenbilanz.....	7

Begründung zur Frühzeitigen Beteiligung

Bebauungsplan Nr. 505 - Hammfeld, Radschnellweg

1 Ziel und Zweck und Erforderlichkeit der Planung

Die Stadt Neuss beabsichtigt gemeinsam mit den Städten Düsseldorf und Langenfeld die Errichtung eines Radschnellwegs, um insbesondere einen Teil des beruflichen Pendlerverkehrs vom Kfz auf das Fahrrad zu verlagern und somit die Umwelt von den schädlichen Auswirkungen des Kfz-Straßenverkehrs zu entlasten.

Anlass und zugleich planerisches Ziel des Planverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 505 - Hammfeld, Radschnellweg – ist es, die erforderlichen Flächen für den Verlauf des Radschnellweges planungsrechtlich zu sichern.

Seit einigen Jahren fördert auch der Bund und das Land NRW verstärkt die Planung und den Bau von Radschnellwegen.

Des Weiteren hat das Bundesverkehrsministerium im Jahr 2012 einen „Nationalen Radverkehrsplan 2020“ aufgestellt, der auch ein Förderprogramm für kommunale Radschnellwegeplanungen beinhaltet. Im Jahr 2013 wurde eine geplante Radschnellwegverbindung zwischen der Stadt Düsseldorf und den Nachbarstädten Neuss und Langenfeld als eines von fünf Siegerprojekten in einem landesweiten Planungswettbewerb der Landesregierung NRW und der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise prämiert.

Auch der Bereich des geplanten Boulevards an den Rhein, entlang der Hammer Landstraße (Masterplan – Neuss an den Rhein aus 2012), der eine Verknüpfung zwischen Innenstadt/ Markt und dem Rhein herstellen soll, wird in die Planung mit aufgenommen.

2 Vorgaben und Bindungen

2.1 Lage des Plangebiets

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk 4 (Hammfeld) und erstreckt sich von der Kreuzung Hessentordamm/ Hammer Landstraße entlang der Hammer Landstraße und Langemarckstraße bis zur Stresemannallee, östlich der Schanzenstraße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst in der Gemarkung Neuss Flur 4, Flurstück 794 (tlw.), Flur 5, Flurstück 578, 538 (tlw.), 1761 (tlw.), 1754 (tlw.), 1758, 1759, 1763, Flur 6, Flurstück 1683 (tlw.), 45, 1661, 43, 502, 1661 (tlw.), 1636, 1621, Flur 7, Flurstück 414, 413, 585.

Die Plangebietsabgrenzung kann dem Lageplan entnommen werden.

2.2 Streckenverlauf

Die Trasse des geplanten Radschnellwegs verläuft vom östlichsten Punkt der Hammer Landstraße entlang des Wendersplatzes und Rennbahnparks, in die Langemarckstraße einknickend entlang des Kirmesplatzes bis hin zur Ecke Schanzenstraße. Es soll ein Radschnellweg mit 4,0 m Breite angelegt werden. Die Länge der geplanten Radstrecke beträgt ca. 1,6 km.

Es ist vorgesehen, parallel zum aufzustellenden Bebauungsplan die Planung der Radschnellverbindung bis zur Bauausführung abzuschließen, wobei im Verlauf des Verfahrens noch Details der Streckenführung verändert werden können, bzw. sich teilweise schon verändert haben. Daher wird zum Auslegungsbeschluss die genaue Plangebietsabgrenzung konkretisiert. Die grundsätzliche Vorzugsstrecke bleibt jedoch insbesondere im Bereich der jeweiligen Stadtgrenzen-Übergänge unverändert.

Als federführende Behörde für die Planungsstufe einer umweltverträglichen Linienführung für den Radschnellweg wurde der Landesbetrieb Straße NRW (Regionalniederlassung Niederrhein) bestimmt; Genehmigungsbehörde ist das Ministerium für Verkehr NRW.

Begründung zur Frühzeitigen Beteiligung

Bebauungsplan Nr. 505 - Hammfeld, Radschnellweg

2.3 Bodenversiegelungsgrad und Geländeverhältnisse

Der Radschnellweg wird größtenteils auf bereits versiegelten Verkehrsflächen verlaufen. Lediglich im Bereich der Hammer Landstraße wird der Radschnellweg entlang des Rennbahnparks auf bisher unversiegelten Flächen im Bereich der heutigen Böschung verlaufen.

2.4 Eigentumsverhältnisse

Maßnahmen der Bodenordnung sind nur in geringem Umfang erforderlich, da die Stadt Neuss in der Verfügungsgewalt eines Großteils der Fläche ist, bzw. die Planung für den Radschnellweg bereits in der bisherigen Planung Berücksichtigung gefunden hat und notwendige Flächen freigehalten wurden.

2.5 Verkehrliche Anbindung

2.5.1 Fuß- und Radwegenetz

Die Radschnellverbindung beginnt in Neuss an der Kreuzung Hessentordamm/Hammer Landstraße. Dieser Punkt befindet sich im Zentrum der Stadt und ist direkt mit dem lokalen Radverkehrsnetz verbunden. Die Weiterführung des Radschnellwegs im Osten führt nach Düsseldorf und schließt zukünftig an das dortige Radwegenetz an.

2.5.2 MIV, Ruhender Verkehr

Wird im weiteren Verfahren ergänzt

2.6 Leitungsinfrastruktur

Entlang der Hammer Landstraße ist eine Kanalsanierung am und auf dem ehemaligen Rennbahngelände (Landschaftsschutzgebiet) vorgesehen. Auf der neuen Kanaltrasse soll unmittelbar nach Abschluss der Kanalbauarbeiten der Radschnellweg (RSW) errichtet werden. Im weiteren Verlauf sind keine Maßnahmen zur Leitungsinfrastruktur geplant.

2.7 Übergeordnete Planung

2.7.1 Regionalplan

Das gültige Regionalplan Düsseldorf (RPD) stellt das Gebiet als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar. Die Vorhaben entsprechen somit den Vorgaben der Regionalplanung.

2.7.2 Landschaftsplan

Für den Bereich der Hammer Landstraße entlang des Rennbahnparks setzt der Landschaftsplan ein Landschaftsschutzgebiet mit dem Ziel der Erhaltung innerstädtischer Grünflächen für die Erholung und zur Erhaltung der stadtklimatischen Ausgleichsfunktionen, vor. Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet soll auch innerhalb der BP-Fläche erhalten bleiben.

Das übrige Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Rhein-Kreises Neuss, Teilbereich I – Neuss.

2.7.3 Flächennutzungsplan

Die Trasse des Radschnellwegs ist im Flächennutzungsplan als „Straßenverkehrsfläche“ dargestellt. Der Bebauungsplan kann somit aus dem in Flächennutzungsplan entwickelt werden.

2.8 Bestehendes Bebauungsplanrecht und andere gesetzliche Vorgaben

Der Bereich des Radschnellwegs und somit der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans befindet sich teilweise in Geltungsbereichen bestehender und angrenzender Bebauungspläne (BPlan Nr. 131, BPlan Nr. 131_2, BPlan Nr. 213, BPlan Nr. 219, BPlan Nr. 219/1,

Begründung zur Frühzeitigen Beteiligung

Bebauungsplan Nr. 505 - Hammfeld, Radschnellweg

BPlan Nr. 431, BPlan Nr. 483, BPlan Nr. 490; BPlan Nr. 492). Die bestehenden Bebauungspläne setzen größtenteils bereits öffentliche Verkehrsfläche für den Bereich des Radschnellwegs fest – entsprechen jedoch nicht in Gänze den Breiten-Anforderungen an einen Radschnellweg. Das Plangebiet des Bebauungsplans umfasst insbesondere die Flächen, die planungsrechtlich noch nicht vollständig vorbereitet sind. Im Bereich der Stresemannallee / Langemarkstraße werden Überplanungen und lediglich Detailkorrekturen an der schon festgesetzten Verkehrsfläche durchgeführt. Im Bereich der Schanzenstraße – Langemarkstraße und insbesondere im Bereich Rennbahnpark ist eine Neuaufstellung erforderlich.

Ergänzend wird, in Vorbereitung für den geplanten Boulevard an den Rhein, der Bereich zwischen dem Knoten Hammer Landstraße, und der BP-Grenze des Bebauungsplans Nr. 500 Hammfeld II, Hammer Landstraße, Derendorfweg, mit in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen.

3 Verfahren

Der Rat der Stadt Neuss hat am 12.03.2021 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 505 - Hammfeld, Radschnellweg gefasst (APS 61/184/2021). Da es sich um ein Normalverfahren handelt, wird eine Umweltprüfung inklusive eines landschaftspflegerischen Fachbeitrags und der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung mit ihrer Kompensationsverpflichtung durchgeführt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird voraussichtlich im Oktober 2022 durchgeführt.

Mit dem Satzungsbeschluss des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 505 werden die entsprechenden Bereiche der bestehenden Bebauungspläne (BPlan Nr. 131, BPlan Nr. 131_2, BPlan Nr. 213, BPlan Nr. 219, BPlan Nr. 219/1, BPlan Nr. 431, BPlan Nr. 483, BPlan Nr. 490) überlagert und mit Inkrafttreten dieses BPlans aufgehoben.

4 Geplante Nutzung

Zur Umsetzung des geplanten Vorhabens ist die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB erforderlich.

5 Umweltbelange

Die Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Umweltbelange werden im weiteren Verfahren untersucht und in der Planung berücksichtigt und/oder in die Abwägung eingestellt. Hierzu wird ein Umweltbericht erstellt. Im Folgenden ist dargestellt, welche Erkenntnisse zu den Umweltbelangen zum jetzigen Zeitpunkt bereits vorliegen.

5.1 Schallimmissionen

Wird im weiteren Verfahren ergänzt

5.2 Altlasten / Bodenschutz

Wird im weiteren Verfahren ergänzt

5.3 Gewässerschutz

Im Plangebiet und dessen direkter Umgebung liegen keine Oberflächengewässer. Das Plangebiet liegt außerhalb von Maßnahmenbereichen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL), von geplanten oder bestehenden Wasserschutzgebieten und von Überschwemmungsgebieten.

Wird im weiteren Verfahren ergänzt

Begründung zur Frühzeitigen Beteiligung

Bebauungsplan Nr. 505 - Hammfeld, Radschnellweg

5.4 Natur und Landschaft

Die Trasse des Radschnellwegs ist im Flächennutzungsplan (FNP) überwiegend als „Straßenverkehrsfläche“ dargestellt, durch eine geplante Verbreiterung entstehen jedoch Eingriffe in das angrenzende Landschaftsschutzgebiet „RennbahnPark“ und am Wendersplatz sowie Kirmesplatz in das Straßenbegleitgrün. Der RennbahnPark ist im FNP als „Grünfläche“ (Parkanlage) ausgewiesen und liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung innerstädtischer Grünflächen für die Erholung und zur Erhaltung der stadtklimatischen Ausgleichsfunktion“. Der Wendersplatz ist im FNP als „Fläche für den Gemeinbedarf“ ausgewiesen. Der Kirmesplatz ist im FNP als „Grünfläche“ mit „Festplatz“- Funktion vorgesehen.

Die Umweltbelange wurden während des Planverfahrens im Jahr 2017 im Rahmen einer Machbarkeitsstudie aus umweltfachlicher Sicht berücksichtigt.

Die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets wird beibehalten.

5.5 Baumschutzsatzung

Entlang der geplanten Trasse gibt es einen großen Gehölzbestand. Für den Bau der geplanten Trasse müssen Gehölze entfernt werden, wovon insbesondere der Baumbestand am RennbahnPark betroffen ist.

Im Rahmen der ASP I soll die mögliche Betroffenheit von gesetzlich geschützten bzw. planungsrelevanten Arten, auch in Bezug auf das LSG RennbahnPark, geprüft werden.

5.6 Artenschutz

Es ist nicht auszuschließen, dass gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft, schutzwürdige Biotop oder Biotopverbundflächen im Plangebiet durch die Planung betroffen sind. Im weiteren Verlauf der Planung wird Rahmen der ASP I die mögliche Betroffenheit geprüft.

5.7 Lufthygiene

Es ist von keinen Beeinträchtigungen auf die Lufthygiene auszugehen.

Wird im weiteren Verfahren ergänzt

5.8 Stadtklima

Es ist von keinen Beeinträchtigungen auf das Stadtklima auszugehen.

Wird im weiteren Verfahren ergänzt

5.9 Kultur- und Sachgüter

Es sind keine Bodendenkmäler bekannt.

Wird im weiteren Verfahren ergänzt

6 Städtebauliches Konzept

Es ist vorgesehen parallel zum aufzustellenden Bebauungsplan die Umsetzung der Radschnellverbindung bis zur Bauausführung abzuschließen, wobei im Verlauf des Verfahrens noch Details der Streckenführung verändert werden können. Die grundsätzliche Trasse bleibt jedoch, insbesondere im Bereich der jeweiligen Stadtgrenzen-Übergänge, unverändert.

6.1 Streckenführung

Die Radschnellverbindung beginnt in Neuss an der Kreuzung Hessentordamm/Hammer Landstraße. Dieser Punkt befindet sich im Zentrum der Stadt und ist direkt mit dem lokalen Radverkehrsnetz verbunden. Im ersten Teilabschnitt ist die Umgestaltung des Straßenquerschnittes geplant: An der

Begründung zur Frühzeitigen Beteiligung

Bebauungsplan Nr. 505 - Hammfeld, Radschnellweg

Südseite der Hammer Landstraße soll ein Boulevard für Fußgänger und Radfahrer entstehen. Auf diese Weise wird eine attraktive Verbindung für den nicht motorisierten Verkehr zwischen Innenstadt und Rhein, als Teil des Gesamtkonzeptes Boulevard an den Rhein, entstehen. Zur Gestaltung des Boulevards werden nicht nur separate Flächen für den Fuß- und Radverkehr eingeplant, sondern auch der Raum für Grünflächen und Bäume. Für diese Maßnahme wird die Erweiterung der Böschung zwischen Hammer Landstraße und dem Rennbahn-Park notwendig sein. Auch die erforderliche Kanalplanung auf dem ehemaligen Rennbahngelände macht eine Verschiebung des Radschnellwegs in Richtung der heutigen Böschung erforderlich.

Da die Trasse des Radschnellwegs im weiteren Verlauf nördlich der Langemarckstraße geführt werden soll, muss hierfür die Flächen des Kirmesplatzes genutzt werden. Die Langemarckstraße kann in Höhe der Hammer Landstraße plangleich gequert werden, wozu eine Umgestaltung des freien Rechtsabbiegestreifens in die Langemarckstraße und des signalisierten Knotens notwendig wird. Die Radschnellverbindung wird an dieser Stelle signalisiert über die Langemarckstraße geführt.

Im folgenden Verlauf quert die Radschnellverbindung die neu angelegte Schanzenstraße (bevorrechtigte Führung). Beim Bau des neuen Möbelhauses wurde bereits eine Trasse entlang der Stresemannallee für den Radschnellweg freigehalten.

Die Trassenführung der Radschnellverbindung stellt eine direkte Verbindung zwischen Stadtkern und Josef-Kardinal-Frings-Brücke dar. Die Trasse kann dabei mit schon bestehenden Verkehrsachsen gebündelt werden, so dass der Eingriff in Natur und Landschaft gering bleibt. Durch die Anlage des Radschnellweges entsteht keine neue Zerschneidungswirkung. Entlang der Hammer Landstraße kann der Bau des Radschnellwegs mit dem geplanten Fußgänger-Boulevard verknüpft werden.

Abschnittsweise, im Bereich des Möbelhauses (BPlan Nr. 483) wurde der Radschnellweg bereits in der Planung berücksichtigt und notwendige Flächen freigehalten. Durch die Führung des Radschnellwegs nördlich der Langemarckstraße erhält auch der Kirmesplatz eine verbesserte Anbindung an die Langemarckstraße.

6.2 Freiflächen

Entlang der Hammer Landstraße soll der Radschnellweg auf dem Böschungskamm von einer dreireihigen Allee begleitet werden.

7 Bodenordnung

Ein Umlegungsverfahren ist nicht erforderlich.

8 Gutachten / Konzepte

Im weiteren Verfahren wird eine Umweltprüfung inklusive eines landschaftspflegerischen Fachbeitrags und der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung mit ihrer Kompensationsverpflichtung durchgeführt.

9 Flächenbilanz

Nutzung	Fläche
RSW	ca. 5.409 m ²
Plangebiet insgesamt	ca. 46.972 m ²